

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2841 Nr. 5 —

- a) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier**
- b) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel**
— KOM (88) 347 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7422/88«

A. Problem

Zu a)

Die mit den bestehenden Normen gesammelten Erfahrungen und die Anhörung von Organisationen des Handels und der Verbraucher haben gezeigt, daß diese Normen überarbeitet werden müssen, damit der Verbraucher besser geschützt und genauer informiert wird.

Zu b)

Bruteier zur Erzeugung von Küken sind von den Brütereien zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die dem Brutkasten entnommenen Bruteier, die zur Vernichtung an zugelassene Verwertungsbetriebe abgeliefert werden.

B. Lösung

Zu a)

Die Angabe des Legedatums soll obligatorisch vorgeschrieben werden.

Zu b)

Es ist eine Regelung anzustreben, die zuverlässig verhindert, daß bebrütete Eier zum menschlichen Verzehr gelangen.

C. Alternativen

Ablehnung

D. Kosten

178 Mio. ECU im Jahre 1988 für die EG.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß

1. dem anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu a) mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die Angabe des Legedatums auf Eierverpackungen obligatorisch vorgeschrieben wird,
2. dem anliegenden Vorschlag zu b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sichergestellt wird, daß ein Mißbrauch von Bruteiern ausgeschlossen wird.

Bonn, den 3. November 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Frau Flinner

Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3494/86⁴⁾ wurden eine Reihe von Vermarktungsnormen für Eier festgelegt, die vor allem angesichts der sich wandelnden Handelspraktiken regelmäßig überarbeitet werden müssen, damit der Verbraucher besser geschützt und genau informiert ist.

Die mit den bestehenden Normen gesammelten Erfahrungen und die Anhörung der Organisationen des Handels und der Verbraucher haben gezeigt, daß diese Normen änderungsbedürftig sind, und daß gewisse Einzelbestimmungen nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden sollten, um spätere Änderungen zu erleichtern.

Die Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Verpackung und des Feilhaltens von Eiern müssen näher bestimmt werden; so hat es sich als notwendig erwiesen, für den Verkauf von Eiern ohne besondere Verpackung im Einzelhandel die notwendigen Sicherheiten vorzusehen.

Die Interessen des Verbrauchers können ferner dadurch besser geschützt werden, daß auf allen Vermarktungsstufen Eier häufiger gesammelt, sortiert und verpackt werden.

Es sollte den Unternehmen gestattet werden, Eier selbst mit bestimmten Angaben zu versehen, die bereits auf Eier-Kleinpäckungen zugelassen sind; die Verwendung dieser Angaben sollte ähnlichen Bedingungen unterworfen werden wie im Fall von Kleinpäckungen und sollte streng überwacht werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49

²⁾ ABl. Nr. L vom

³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 56

⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 18. November 1986, S. 1

Die zur Zeit geltende Bestimmung, derzufolge außer der vorgeschriebenen Angabe des Verpackungsdatums als freiwillige zusätzliche Angabe nur das empfohlene Verpackungsdatum zulässig ist, hat sich als unflexibel herausgestellt; daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unter geeigneten Bedingungen weitere freiwillige Angaben machen zu können; die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß von der Angabe der Verpackungswoche kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Von der Möglichkeit, Eier derselben Güteklasse, jedoch unterschiedlicher Gewichtsklasse, in einer einzigen Verpackung feilzuhalten, wird ebenfalls kein Gebrauch mehr gemacht.

Aus Gründen der Klarheit erscheinen weitere Änderungen des Wortlauts der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 angebracht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- Unterabsatz 6 wird gestrichen;
- Unterabsatz 7 wird zu Unterabsatz 6;
- Unterabsatz 8 erhält folgende Fassung:

„7. „Partie“: Gesamtheit der Eier, verpackt oder lose, die von der gleichen Packstelle stammen und das gleiche Packdatum, die gleiche Güteklasse und die gleiche Gewichtsklasse aufweisen.“;

- Unterabsatz 7 werden folgende Unterabsätze nachgestellt:

„8. „Großpackungen“: Packungen mit mehr als 30 Eiern;

9. „Kleinpäckungen“: Packungen mit 30 Eiern oder weniger;

10. „Lose Verkäufe“: Eier, die im Einzelhandel nicht in einer Verpackung mit Deckel oder auch in einer Verpackung, deren Verschluß nach dem Öffnen wiederverwendet werden kann, feilgehalten werden.“.

2. In Artikel 2 Absatz 3 wird „Artikeln 16 bis 19“ durch „Artikeln 11 bis 13“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird „Artikel 2 und 9“ durch „Artikel 2 und 7“ ersetzt;
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jede Packstelle sammelt die Eier mindestens zweimal wöchentlich beim Erzeuger.“
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird „Artikeln 9 und 13“ durch „Artikeln 7 und 9“ ersetzt;
 - nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„2. Die Packstellen sortieren und verpacken die Eier spätestens am zweiten Werktag nach der Annahme bei der Packstelle.“;
 - die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
5. In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:
 - „2. Eier der Klassen A und B werden in Güteklassen und Gewichtsklassen eingeteilt.
 - 3. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 betreffend die Mindestanforderung für die einzelnen darin festgelegten Güteklassen und Gewichtsklassen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt.“
6. Die Artikel 7, 8 und 10 werden gestrichen.
7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

1. Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sind Vorschriften für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A mit einem oder mehreren der folgenden Zeichen festzulegen:
 - a) Verpackungsdatum;
 - b) ein oder mehrere Daten zur weiteren Unterrichtung der Verbraucher;
 - c) Güteklasse;
 - d) Gewichtsklasse;
 - e) Nummer der Packstelle;
 - f) Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle;
 - g) Firmenzeichen oder Warenzeichen;
 - h) Angabe der Art der Legehennenhaltung;
 - i) Angabe des Ursprungs der Eier.

Bei Verwendung der Angaben gemäß den Buchstaben b, h und i sind die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c dieser Verordnung unbedingt einzuhalten.

2. Dessenungeachtet müssen Eier, die für den Loseverkauf feilgehalten werden, das Verpackungsdatum tragen.
8. Die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

1. Eier der Klasse B und Eier der Klasse C mit Ausnahme von Knickeiern werden mit einem Zeichen versehen, das die Güteklasse angibt; die einschlägigen Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt.
2. Eier der Klasse A oder B, die den für diese Güteklassen vorgeschriebenen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden deklassiert und könnten entsprechend ihren Merkmalen in die Güteklasse B oder die Güteklasse C eingestuft werden.

In diesem Fall werden sie mit einem Zeichen gemäß Absatz 1 versehen. Sämtliche gemäß Artikel 8 bzw. Absatz 1 dieses Artikels verwendete Zeichen können beibehalten werden mit Ausnahme derjenigen für die Gewichtsklasse, die gegebenenfalls zu ändern sind.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dürfen dagegen Eier der Güteklassen A und B, die den für diese Güteklassen festgelegten Anforderungen nicht mehr genügen, direkt an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern auf ihren Packungen dieser Verwendungszweck genau angegeben wird.“

9. Die Artikel 14 und 16 werden gestrichen.
10. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

1. Auf Großpackungen sowie auf den in Großpackungen verpackten Kleinpackungen ist in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift folgendes anzugeben:
 - a) Name oder Firma und Anschrift des Betriebs, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat; die Handelsmarke des Betriebs darf kenntlich gemacht werden, sofern sie keine mit dieser Verordnung unvereinbare Angabe zur Qualität oder zum Frischegrad der Eier oder auch zur Art der für ihre Erzeugung verwendeten Legehennenhaltung aufweist;
 - b) Kennnummer der Packstelle;
 - c) Güteklasse und Gewichtsklasse; Eier der Güteklasse A können entweder durch „Güteklasse A“ oder aber durch den Buchstaben „A“ und/oder das Wort „frisch“ gekennzeichnet werden;
 - d) Zahl der verpackten Eier;
 - e) Verpackungsdatum;

- f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern unverschlüsselte Angaben in lateinischen Buchstaben über die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.
2. Sowohl Kleinpackungen als auch Großpackungen dürfen dagegen zusätzlich die folgenden Angaben aufweisen:
- a) Verkaufspreis;
- b) Betriebsführungscode des Einzelhandels oder Lagerhaltungskontrollcode;
- c) werbewirksame Angaben, sofern diese Angaben sowie ihre Aufmachung nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen. Dementsprechend dürfen weitere Daten und Angaben zur Art der Legehennenhaltung sowie zum Ursprung der Eier nur in Übereinstimmung mit den nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 noch festzulegenden Bestimmungen verwendet werden. Diese Bestimmungen müssen insbesondere die zur Angabe der Art der Legehennenhaltung verwendeten Bezeichnungen sowie die Kriterien hinsichtlich des Ursprungs der Eier regeln.
- Sollte sich dagegen herausstellen, daß die Angaben zur Art der Legehennenhaltung bzw. zum Ursprung der Eier ein Hemmnis für den gemeinschaftlichen Handel darstellen, oder sollten ernsthafte Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung solcher Angaben sowie deren Effizienz auftreten, obliegt es der Kommission, die Verwendung der betreffenden Angaben nach dem gleichen Verfahren auszusetzen.
- Dessenungeachtet sollen Großpackungen, die Kleinpackungen bzw. Eier, die mit einem Hinweis auf die Art der Legehennenhaltung bzw. auf den Ursprung der Eier gekennzeichnet sind, enthalten, ebenfalls mit diesen Hinweisen gekennzeichnet werden.
3. Auf Packungen mit Eiern der Güteklasse A sind Daten und diesbezügliche Angaben spätestens am zweiten Werktag nach der Annahme der Eier bei der Packstelle anzubringen.“

11. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Großpackungen werden mit einer Banderole oder einem Etikett versehen, das die in Artikel 12 genannten Angaben enthält und von den in Artikel 20 genannten Stellen unter ihrer Kontrolle erteilt und so angebracht ist, daß es nach Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden kann.“

12. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

1. Das Wort „Extra“ darf auf Kleinpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und mit einer Banderole versehen sind.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt.“

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

– Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Einzelhandel feilgehaltene oder angebotene Eier werden nach Güteklassen und Gewichtsklassen sowie je nachdem, ob es sich um gekühlte oder in irgendeiner Weise haltbar gemachte Eier handelt, getrennt ausgestellt.

Die Güteklasse, die Gewichtsklasse und gegebenenfalls die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzugeben.“;

– Absatz 2 wird gestrichen.

14. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Verpackungen dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden.“.

15. Artikel 23 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Artikeln 3, 6 bis 10, 13 und 15 entsprechen. Artikel 13 Absatz 2 ist jedoch bei der Verzollung anwendbar;“.

16. Artikel 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die verpackten und für die Ausfuhr bestimmten Eier können nach anderen Gewichtsklassen sortiert werden als in Artikel 6 vorgesehen. In diesem Fall wird die Gewichtsklasse auf den Verpackungen unverschlüsselt angegeben.“.

17. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 20 und 21, insbesondere die Vorschriften betreffend den Mindestumfang der zu entnehmenden Stichproben und die bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zulässigen Toleranzen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt. In bezug auf die Höhe der Luftkammer nach Artikel 13 wird jedoch keine Toleranz zugelassen.“

Artikel 2

1. Artikel 9 wird zu Artikel 7.
2. Artikel 15 wird zu Artikel 10.
3. Die Artikel 17 bis 32 werden zu den Artikeln 11 bis 26.
4. Bezugnahmen auf Artikel dieser Verordnung in allen Gemeinschaftsrechtsakten sind gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . 1988 in Kraft.

Sie gilt ab . . . 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Entsprechungstabelle

Verordnung Nr. 2772/75	neue Numerierung nach dieser VO
Artikel 7 und 8	gestrichen
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	gestrichen
Artikel 11	Artikel 8
Artikel 12 und 13	Artikel 9
Artikel 14	gestrichen
Artikel 15	Artikel 10
Artikel 16	gestrichen
Artikel 17 und 18	Artikel 11
Artikel 17 Abs. 1 erster Gedankenstrich	Artikel 12
Artikel 19	Artikel 13
Artikel 20	Artikel 14
Artikel 21	Artikel 15 und 11 Abs. 2
Artikel 22 bis 32	Artikel 16 bis 26

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3907/87⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87 der Kommission⁶⁾, wurde die Erzeugung von und der Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel geregelt.

Die betreffenden Bestimmungen erstrecken sich auf die vorgeschriebene Kennzeichnung von zur Erzeugung von Küken verwendeten Bruteiern, um unterscheiden zu können zwischen Eiern, die dem Brutkasten entnommen wurden, und denen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über des Rates⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .⁸⁾, Anwendung findet. In bestimmten Fällen wünschen Brütereien bebrütete Eier an zugelassene Verwertungsbetriebe abzuliefern und sie nicht als Industrie-eier zu verkaufen. Unter diesen Umständen, wenn ausreichend sichergestellt ist, daß bebrütete Eier nicht für Nahrungszwecke verwendet werden, könnte zugelassen werden, daß die zur Kükenerzeugung verwendeten Bruteier nicht gekennzeichnet werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49

²⁾ ABl. Nr. L

³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 77

⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. Dezember 1987, S. 14

⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 100

⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. Dezember 1987, S. 20

⁷⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 56

⁸⁾ ABl. Nr. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bruteier, die zur Brut verwendet werden, werden einzeln gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Brütereien von der Kennzeichnungspflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß die dem Brutschrank entnommenen bebrüteten Eier von einem zugelassenen Verwertungsbetrieb verwertet oder vernichtet werden.“

2. Artikel 7 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Anzahl der bebrüteten, dem Brutschrank entnommenen Eier sowie Name und Anschrift des Käufers oder Art der Vernichtung.“

3. In Artikel 8 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Bebrütete Eier dürfen nur als Industrie-eier im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 verwendet werden, wenn sie gekennzeichnet wurden, bevor sie in den Brutschrank eingelegt wurden. Bebrütete Eier, bei denen dies nicht der Fall ist, müssen von zugelassenen Verwertungsbetrieben verwertet oder vernichtet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Fiche Financière		Date: 10. 5. 1988		
1. Ligne Budgetaire: Chapter 24		Credits: Draft budget 1988 : 178 Mio. ECU		
2. Intitule de la mesure: a) Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EEC) n° 2772/75 on certain marketing standards for eggs; b) Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EEC) n° 2782/75 on the production and marketing of eggs for hatching and of farmyard poultry chicks				
3. Base juridique: Art. 2 of Council Regulation (EEC) n° 2771/75				
4. Objectifs de la mesure: Amending certain rules for the marketing standards for table eggs and for the production and marketing of hatching eggs and chicks, respectively				
5. Incidences financières 5.0 Dépenses à la charge — du budget des ce (Restitutions/Interventions) — des budgets nationaux — d'autres secteurs 5.1 Recettes — Ressources propres des ce (Prelevements/droits de Douane) — sur le Plan national	Période de 12 mois p. m.	Exercice en cours (88) p. m.	Exercice suivant (89) p. m.	
5.0.1 Prévisions des Dépenses 5.1.1 Prévisions des Recettes				
5.2 Mode de Calcul:				
6.0 Financement possible par credits inscrits au chapitre concerne du budget en cours d'exécution				
6.1 Financement possible par virement entre chapitres du budget en cours d'exécution				
6.2 Necessite d'un budget supplémentaire				
6.3 Credits a inscrire dans les budgets futurs				
Observations:				

Fiche d'impact sur la compétitivité et l'emploi

- I. Quelle est la justification principale de la mesure?
Adaptation aux expériences + exigences du marché.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier:
- a) Y a-t-il un grand nombre de PME? Oui (centres conditionn. oeufs)
 - b) Note-t-on des concentrations dans des régions
 - i. éligibles aux aides régionales des Etats membres? Non
 - ii. éligibles au Feder?
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?
- collectes plus régulières, comme déjà fait dans la plupart des cas.
 - marquage en cas de ventes en vrac.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?
- Non
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Lesquelles?
- Non
- VI. Quel est l'effet prévisible
- a) sur la compétitivité des entreprises?
 - b) sur l'emploi?
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Oui Quels sont leurs avis?
- Comité consultatif d'oeufs: avis divergent en ce qui concerne marquage d'oeufs
(date de ponte ou vente)

Erläuterung

Diese Unterlage betrifft Vorschläge zur Änderung von zwei Ratsverordnungen über Vermarktungsnormen für Eier bzw. die Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken.

Obwohl einige technische Aspekte dieser Verordnungen erst 1986 geändert wurden, machen die von der Industrie und den Verbraucherverbänden vorgetragenen geänderten Handels- und Verbrauchergewohnheiten eine weitere Änderung dieser Normen notwendig.

Die betreffenden Änderungen betreffen folgendes:

1. Im Fall der Verordnung 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier:

- Anzahl der Definitionen und Regeln betreffend die Verpackung und Aufmachung, insbesondere den Verkauf unverpackter Eier;
- häufigere Erfassung und Behandlung der Eier;
- Genehmigung des Aufdrucks bestimmter Angaben auf den Eiern, wie im Fall der Packungen bereits vorgesehen, und Zusammenfassung der Kennzeichnungsvorschriften für kleine und große Eier in einem einzigen Artikel;
- Abschaffung der Angabe des Verpackungszeitraums, dagegen Einführung der Möglichkeit, neben dem pflichtgemäßen Verpackungsdatum auch bestimmte wahlfreie Angaben zu verwenden;
- Übernahme mehrerer zu detaillierter Vorschriften (Qualitätskriterien, Gewichtsklassen, Größe und Aufmachung der Stempel) aus der Ratsverordnung in die Durchführungsvorschriften der Kommission, damit hinsichtlich der Einzelheiten mehr Verfahrensspielraum besteht;

2. Im Fall der Verordnung 2782/75 über die Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken:

- Möglichkeit der Freistellung von Bruteiern von der Bruteierkennzeichnung, wenn sichergestellt werden kann, daß bebrütete Eier vernichtet oder von zugelassenen Verwertungsbetrieben beseitigt werden. Im Handel mit Mitgliedstaaten und Drittländern müssen jedoch alle Bruteier einzeln gekennzeichnet sein.

Bericht der Abgeordneten Frau Flinner

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 30. August 1988, Drucksache 11/2841 Nr. 5 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 26. Oktober 1988 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Zu a)

Mit der Änderung der Verordnung (EWG) 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier soll im wesentlichen eine Anpassung der Normen an die geänderten Formen der Vermarktung und der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Handel vorgenommen werden.

Die Vorlage sieht — im Interesse der Verbraucher — vor, daß die Packstellen die Eier mindestens zweimal wöchentlich beim Erzeuger einsammeln und spätestens am zweiten Werktag nach der Annahme sortieren und verpacken.

Die Kennzeichnung darf auf die Eier selbst aufgebracht werden. Die Kennzeichnung erstreckt sich auf die Angaben, die auch auf Eier-Kleinverpackungen zugelassen sind. Der Aufdruck der Angabe der Verpackungswoche soll wegfallen. Außer der Angabe des Verpackungsdatums sollen bestimmte wahlfreie Angaben zulässig sein, darunter auch die Angabe des Legedatums.

Der Ausschuß war einhellig der Ansicht, daß die Angabe des Legedatums unbedingt obligatorisch vorgeschrieben werden müsse. Die gegenwärtige Regelung lasse keine zuverlässigen Rückschlüsse über den tatsächlichen Frischeszustand der Eier zu. Dies würde auch gelten, wenn das Legedatum nur fakultativ aufgebracht werden dürfe.

Die obligatorische Angabe des Legedatums ist im Interesse der Verbraucher notwendig, die möglichst frische Eier kaufen wollen. Die Regelung sichert aber auch die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Erzeugerpackstellen.

Zu b)

Die Bestimmungen über die Erzeugung von und dem Verkehr mit Bruteiern erstrecken sich unter anderem auf die vorgeschriebene Kennzeichnung von zur Erzeugung von Küken verwendeten Bruteiern.

Bebrütete Eier dürfen nur als Industrie Eier verwendet werden, wenn sie vor dem Einlegen in den Brutschrank gekennzeichnet worden sind. Andernfalls müssen bebrütete, aber nicht gekennzeichnete Eier von zugelassenen Verwertungsstellen vernichtet werden.

Unter diesen Umständen, wenn ausreichend sichergestellt wird, daß bebrütete Eier nicht für Nahrungszwecke verwendet werden, kann zugelassen werden, daß die zur Kükenerzeugung verwendeten Bruteier nicht gekennzeichnet zu werden brauchen.

Der Ausschuß war sich darin einig, daß ein Mißbrauch von Bruteiern unbedingt ausgeschlossen werden muß. Er hat daher die Bundesregierung ersucht, bei den Verhandlungen in Brüssel nur einer Verordnung zuzustimmen, die diesem Votum entspricht.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2775/75 und 2782/75 zuzustimmen, wenn die vom Ausschuß gewünschten Änderungen eingehalten werden.

Bonn, den 3. November 1988

Frau Flinner

Berichterstatlerin

